

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

6. September 1884.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Uebungsmarsch des VII. Dragonerregiments. (Schluß.) — Ritter von Brunner: Beispiele für die Anwendung der flüchtigen Befestigung vom Standpunkte der Truppe. — A. Mieg: Theoretische äußere Ballistik. — Wahrheit und Irrthum bei Epimenthes. — Chauvin: Organisation der elektrischen Telegraphie in Deutschland für die Zwecke des Krieges. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Ein Kreis Schreiben über Abgabe der großkalibrigen Revolver. Entschädigung an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung pro 1885. Neu erschienene Reglemente und Ordonnanzen. Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division. (Schluß.) I. Divisionsbefehl. Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision während dem Vorturs des Truppenzusammenzuges. Besuch fremder Offiziere beim Truppenzusammenzug. Urlaubsbewilligungen. Dispanzrett. + Waffenkontroleur J. König. Unglücksfälle. — Ausland: Oesterreich: † General der Kavallerie Karl Graf Grümme. Frankreich: Der lenkbare Luftballon.

Uebungsmarsch des VII. Dragonerregiments.

(Schluß.)

Der Regimentskommandant ließ seine Mannschaft in der Tuchblouse statt im Waffenrock, welchen er gar nicht mitnahm, sondern zur Inspektion per Bahn von Zürich nach St. Gallen schickte, marschiren, was ohne Zweifel eine sehr richtige Maßregel war; denn will man nicht, daß unsere Leute im Ernstfalle nach kurzer Zeit in Lumpen herumlaufen, die ihnen weder gegen Kälte noch gegen Regen Schutz gewähren, so muß man diesen einzigen Rock, den sie als Rekruten erhalten haben und der ihre ganze Dienstzeit aushalten muß, schonen, und ich wäre geneigt, es als sehr leichtsinnig anzusehen, wenn aus was immer für Motiven bei den Friedensübungen dieser einzigen Rock aufgetragen wird.

Der Marschkolonne (zu dreien) zog der Regimentskommandant die Kottenkolonne (zu zweien) vor, wobei dann die beiden Glieder auf die Ränder der Straße auseinandergezogen waren, der Wachtmeister an der Spitze des Zuges marschirte und der Lieutenant an der Queue; zwischen den Zügen wurde ein Abstand von ca. 20 Schritt eingehalten.

Außer im Sattel sollte auch zeitweise zu Fuß marschirt werden. Im Sattel sollte nie „frei marschirt“ werden, es war jedes Rauchen und Sprechen verboten und die Offiziere und Unteroffiziere hatten streng darauf zu halten, daß jeder Mann korrekt im Sattel saß, die Pflöcke des vorhergehenden Reiters einhielt und im vorgeschriebenen Abstand verharrete. War abgesehen, wurde „frei marschirt“, die Leute hatten ihre Säbel an den Sattel gehängt, die Käppi ebenfalls, sie durften rauchen, singen, sich unterhalten; das Einzige, worauf dann streng gehalten wurde, war, daß der Zug geschlossen blieb.

Auch diese verschiedenen Maßregeln müssen als sehr richtige und zweckentsprechende bezeichnet werden. Wohl wurde durch die Anwendung der Kolonne zu zweien und durch die Abstände unter den einzelnen Zügen der Schwadronen die Kolonne bedeutend verlängert, aber in dem vorliegenden Fall war das Regiment allein auf dem Marsch und selbst bei dieser Formation wurde die Tiefe der drei Schwadronen hinter einander nicht so bedeutend, daß beim Aufschließen am Marschziel oder beim Distanznehmen beim Abmarsch Zeitverschwendung und unnöthige Ermüdung der Leute eintreten konnte, und selbst wenn dies auch der Fall gewesen wäre, so waren doch die anderen Vortheile der Formation und Marschordnung so bedeutende, daß diese Nachtheile gar nicht in Betracht kommen. Durch das Marschiren links und rechts der Straße wurde der einzig etwas weichere Boden unserer sonst so harten Straßen ausgenutzt und es bildete sich durch die Schritte der vorhergehenden Pferde ziemlich bald eine Art weicher Hufschlag für die folgenden, den inne zu halten beständig die rege Aufmerksamkeit des Reiters verlangte, der überdies weder durch Unterhaltung mit einem Nachbar noch durch Rauchen zerstreut wurde. —

Durch das Marschiren der Mannschaft zu Fuß, welches auf dem Marsch bei jedem einigermaßen erheblichen Auf- oder Abstieg der Straße und überdies auch noch auf längeren Strecken auf der ebenen Straße zwischen größeren Trabreiprüfen oder unmittelbar nach solchen befohlen wurde, wurde nicht bloß das Pferdmaterial überhaupt geschont, sondern ganz besonders in unseren Verhältnissen zeigte sich diese Anordnung für die Schonung des Pferdmaterials durch den Sitz des Reiters und für die Frischerhaltung der Mannschaft von großem Werth. Unsere an längeres, anhaltendes Reiten